

## **Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Rheinbach am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheinbach betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Rheinbach Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheinbach liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rheinbach die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt Rheinbach gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrecht**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinbach vom 09.07.2001 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Rheinbach zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Rheinbach zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt Rheinbach kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
  - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt Rheinbach,
  - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
  - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

### **§ 5<sup>1</sup> Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in Ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2013

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt Rheinbach eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6<sup>1</sup>

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der der Abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Schlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Bedarfsentsorgung), mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regeln eingeführt worden sind. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind in der Regel einmal pro Jahr zu entleeren. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, oder Vorlage einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis) kann die Stadt auf Antrag jederzeit widerprüflich eine Ausnahmegenehmigung von der Regelentsorgung aussprechen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Rheinbach die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Rheinbach bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich ggfs. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalien und Abwasser). entsprechend den anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Entsorgung gehört auch das Entnehmen und Untersuchen von Abwasser- und Schlammproben zur Bestimmung der Inhaltsstoffe. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Absatz 2).
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2013

- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Rheinbach über. Die Stadt Rheinbach ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 Anmeldung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rheinbach die Fertigstellung und das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Rheinbach unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Auskunft; Betreten des Grundstücks**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt Rheinbach alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Rheinbach ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Rheinbach ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt Rheinbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt Rheinbach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Rheinbach erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, zur Überwachung der Zusammensetzung und der im Abwasser und Klärschlamm enthaltenen Inhaltsstoffe bei jeder Leerung der Grundstücksentwässerungsanlage eine Probe zu entnehmen.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Aufwandsersatz regelt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Entwässerungs- und Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 13**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 14<sup>1</sup>**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) entgegen § 7 Absatz 1 die Fertigstellung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anzeigt,
  - h) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2013

Veröffentlicht in kug, Sonderdruck 4/2001  
Veröffentlicht in kug vom 12/2013